

BILDUNGSURLAUB

Hinweise und Tipps des KLVs
zu den einzelnen Abschnitten sind mit einem Pfeil → markiert.

Gesetzliche Regelungen

Auszug aus dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971
Art. 14ter

1 Gewählte Lehrer haben nach fünfjähriger Tätigkeit in der betreffenden Schulgemeinde Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub von höchstens einem halben Semester, wenn sie wenigstens fünfzehn Jahre, und von einem weiteren halben Semester, wenn sie wenigstens fünfundzwanzig Jahre an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben.

2 Der Anspruch ist spätestens zu Beginn des Schuljahres geltend zu machen, in dem der Lehrer das 55. Altersjahr erfüllt.

3 Der Schulrat kann bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen einen Bildungsurlaub oder die Aktivitäten während eines Bildungsurlaubes anordnen. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

Richtlinien zum Bildungsurlaub

vom 12. April 2000

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art 14ter des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971 als Richtlinien:

1. Ziele

Die Lehrperson gestaltet den Bildungsurlaub mit dem Ziel:

1.1 Weiterbildungsbedürfnisse im Zusammenhang mit Schule, Unterricht und Persönlichkeitsbildung zu verwirklichen oder Erfahrungen im Umfeld der Schule (Wirtschaft, Arbeitswelt, Sozialbereich) zu gewinnen.

1.2 ein spezifisches Angebot der Langzeitweiterbildung zu besuchen, wie Intensivweiterbildung der EDK-Ost, berufsbegleitende Langzeitweiterbildung, Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Lehrerausbildung, Erwerb von Zusatzqualifikationen oder Absolvierung einer Kaderausbildung.

-> Bei der Planung des Bildungsurlaubes ist es empfehlenswert, die Ziele frühzeitig mit der Schulbehörde abzusprechen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Lehrkraft mit der Planung nicht nochmals von vorn anfangen muss, falls der Schulrat bei der Urlaubsbewilligung die Prioritäten anders festlegt.

2. Formen der Gestaltung

Die folgenden Aufzählungen nennen einige wesentliche Bereiche, in denen der Bildungsurlaub innerhalb der Zielvorgaben individuell gestaltet werden kann. Sie soll als Anregung dienen und ist nicht abschliessend:

2.1 Formen der individuellen Gestaltung des Bildungsurlaubs:

Wirtschafts-, Berufs-, Sozialpraktika

Hospitation an anderen Stufen oder Schulen, Kennen lernen anderer Schulsysteme

Weiterbildung an Universitäten, Hochschulen, Akademien, Konservatorien

Kurs der kantonalen Lehrerweiterbildung oder anderer Kursträger

Sprachkurse im Sprachgebiet

2.2 Besuch von Veranstaltungen der Langzeitweiterbildung

Intensivweiterbildung der EDK-Ost oder anderer Kantone

Angebote einer berufsbegleitenden Langzeitweiterbildung

Veranstaltungen der Lehrerausbildungsstätten

Erwerb von Zusatzqualifikationen

Kurse der Weiterbildung für leitende, beratende und wissenschaftliche Mitarbeit im Bildungswesen

Der Bildungsurlaub ermöglicht einer Lehrperson, sich längere Zeit und vertieft einem Weiterbildungsvorhaben zu widmen. Die Vielzahl an Möglichkeiten zur Gestaltung des Bildungsurlaubs sollte also nicht zur Planung allzu vieler Vorhaben verleiten.

3. Dauer

Der Bildungsurlaub umfasst 12 Wochen, wovon 10 Wochen in die Unterrichtszeit fallen. Er ist in der Regel als Ganzes zu beziehen, kann aber, den Weiterbildungsvorhaben der Lehrperson entsprechend, angemessen aufgeteilt werden. Das Zusammenlegen der beiden Teile des Bildungsurlaubs ist nicht möglich.

--> Damit der zeitlich Rahmen ganz klar geregelt ist, empfiehlt es sich schriftlich genau festzuhalten, wie viele Wochen Bildungsurlaub in die Schulzeit, wie viele Wochen Bildungsurlaub in den Schulferien und wie viele Wochen Ferien in die Zeit der Abwesenheit von der Schule fallen. Die Verteilung ist je nach Zeitpunkt des Urlaubes sehr unterschiedlich.

Lehrkräfte, die vor dem 1. Aug. 1998 den Anspruch zum Bezug des Bildungsurlaubs erworben haben, können einen Bildungsurlaub von einem Semester als Ganzes beziehen. Eine Aufteilung in Blöcke von mind. 2 Monaten ist ebenfalls möglich.

--> Diese Bestimmung legt klar fest, dass nur diejenigen, die bereits vor dem 1.Aug.1998 alle Kriterien für einen noch nicht bezogenen Urlaub erfüllt hatten, den Urlaub noch nach altem Recht beziehen können.

Gewählte Lehrkräfte mit einem Teilpensum haben ebenfalls Anspruch auf Bildungsurlaub. Dieser wird anteilmässig an das Pensum der letzten 5 Jahre gewährt.

4. Zeitpunkt des Bezugs

4.1 Lehrkräfte vor dem 56. Altersjahr, die während fünf Jahren als gewählte Lehrkräfte in der betreffenden Gemeinde und zusätzlich während zehn bzw. zwanzig Jahren an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben, sind berechtigt, den Bildungsurlaub zu beziehen.

4.2 Der Schulrat kann den gewünschten Beginn des Urlaubs im Interesse der Schule um höchstens zwei Jahre hinausschieben.

4.3 Der Schulrat beachtet bei der Festsetzung des Zeitpunktes des Urlaubsantritts insbesondere folgende Kriterien:

Dienst- und Lebensalter der Lehrkraft

pädagogische und schulorganisatorische Gegebenheiten in Gemeinde und Kanton

4.4 Für Lehrkräfte an privaten Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes des Bezugs und des Bewilligungsverfahrens bei der entsprechenden Stelle.

--> Der Schulrat muss eine sinnvolle Stellvertretung für die Lehrkraft im Bildungsurlaub haben. Damit nicht sehr schwierige Situationen entstehen, sollte der Urlaub, wenn möglich nicht in einer kritische Phase der entsprechenden Klasse geplant werden (z. B. bei Schulbeginn mit einer neuen Klasse oder kurz vor dem Übertritt in eine höhere Stufe, o. ä.).

5. Bewilligungsverfahren

5.1 Die Planung eines Bildungsurlaubs ist so früh als möglich mit dem Schulrat abzusprechen.

--> Ein guter Zeitpunkt zur ersten Kontaktaufnahme mit dem Schulrat ist sicherlich die Zeit vor der Erstellung des Budgets für das kommende Jahr. So kann der Schulrat auch die finanziellen Seite des Bildungsurlaubs planen.

5.2 Das Gesuch um Bildungsurlaub ist dem Schulrat rechtzeitig einzureichen. Es enthält ein Grobkonzept für die Gestaltung des Bildungsurlaubs.

--> Das Grobkonzept soll Klarheit über die Inhalte und den Zeitplan des Bildungsurlaubs schaffen. Erst nach der Bewilligung des Grobkonzeptes kann mit der detaillierten Umsetzung begonnen werden.

5.3 Der Schulrat erteilt die Urlaubsbewilligung. Er setzt Fristen fest, um Planung und Budgetierung in der Gemeinde sicherzustellen.

5.4 Der Schulrat sorgt in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für die Stellvertretung.

--> Es ist auch sinnvoll, wenn die Lehrkraft bei der Suche nach einer geeigneten Stellvertretung hilft. Dies vereinfacht allen die Organisation eines Urlaubes. Eine gute Zusammenarbeit macht es auch für beide Lehrkräfte sehr viel einfacher.

5.5 Innerhalb der festgesetzten Frist ist dem Schulrat ein aussagekräftiges Programm einzureichen. Es schildert insbesondere die geplanten Vorhaben, nennt deren zeitlichen Rahmen und die angestrebten Ziele.

--> Ein klares und gut durchdachtes Programm zeigt, dass sich eine Lehrkraft mit ihrer persönlichen Fortbildung auseinandergesetzt, Prioritäten festgelegt hat und diese nun in einem sinnvollen Programm umsetzen will.

Kolleginnen oder Kollegen, die den Bildungsurlaub schon bezogen haben, können sicher gute Tipps und Erfahrungen weitergeben.

5.6 Der Schulrat genehmigt Programm und Zeit des Urlaubs. Er kann die definitive Bewilligung mit Auflagen verknüpfen. Er meldet die erteilte Bewilligung dem Bezirksschulrat.

--> Erst nach der Bewilligung können die definitiven Pläne umgesetzt werden. Es empfiehlt sich, mit Reisebuchungen und anderen kostenträchtigen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu warten!

5.7 Vor wesentlichen Programmänderungen ist die Erlaubnis des Schulrats einzuholen.

6. Schlussbericht

Nach Ablauf des Bildungsurlaubs ist ein schriftlicher Schlussbericht zu erstellen, der insbesondere folgende Angaben enthält:

Aktivitäten während des Urlaubs

erreichte Ergebnisse und Ziele

Perspektiven für die Schule

Dem Schlussbericht sind Bestätigungen, Testate oder eigene Arbeiten beizulegen. Der Schlussbericht bedarf der Genehmigung durch den Schulrat.

--> Der Schulrat nimmt gerne einen aussagekräftigen Bericht entgegen. Das Dokument muss nicht allzu umfangreich sein, aber dennoch klar über die obigen Punkte Auskunft geben. Darin lässt sich sicher aufzeigen, dass die Weiterbildung der Lehrkräfte eine sinnvolle und lohnenswerte Investition in eine gute Schule ist.

7. Finanzielle Bestimmungen

7.1 Gehalt: Die Lehrkraft hat Anspruch auf das Grundgehalt für den Beschäftigungsgrad (inkl. Anteil am 13. Monatslohn und Sozialzulagen). Nicht entschädigt werden Gehaltszulagen, Wegentschädigungen, Funktionszulagen und Überstundenentschädigungen). Berechnungsgrundlage für die Besoldung während des Urlaubs ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den fünf dem Urlaub vorangegangenen Dienstjahren. Je Jahr werden höchstens 30 Lektionen (Kindergarten 24 Lektionen) angerechnet.

--> Es lohnt sich, die finanziellen Bestimmungen (Gehalt, Kurskosten, etc.) mit der Schulbehörde (oder der Schulverwaltung) vorgängig abzusprechen und dann schriftlich festzuhalten.

7.2 Urlaubsaufwand: Die Finanzierung des Urlaubsaufwandes ist Sache der Lehrkraft. Einkünfte aus der Urlaubstätigkeit stehen - soweit sie die Aufwendungen übersteigen - der Gemeinde zu. Bezüglich Aufwand zum Besuch von Veranstaltungen der Langzeitweiterbildung übernimmt der Staat die Kurskosten.

8. Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden

Zu allgemeinen Fragen zum Bildungsurlaub gibt das Amt für Volksschule, zu finanziellen Fragen das Amt für Schulgemeinden Auskunft.

--> Wie schon oben erwähnt, geben Kolleginnen und Kollegen, die bereits einen Bildungsurlaub bezogen haben, sicherlich gerne Auskunft über ihre Erfahrungen.

--> Auch der KLV und seine Lehrerberater stehen allen Mitgliedern gerne zur Verfügung. (siehe KLV Mitteilungsblatt oder auf der KLV- Homepage <http://www.klv-sg.ch>)

9. Schlussbestimmungen

Art. 1.1. (Bildungsurlaub) des Konzeptes Lehrerfortbildung im Kanton St. Gallen (2. Teil Langzeitfortbildung) vom 19. Januar 1996 wird aufgehoben.
Diese Richtlinien werden ab 15. Mai 2000 angewendet.